

Städtebaulicher Vertrag

zwischen

1. Gemeinde Teningen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker, geschäftsansässig: Riegeler Str. 12, 79331 Teningen

- nachfolgend Gemeinde oder Kommune genannt -

2. badenovaKONZEPT GmbH & Co. KG, mit Sitz in Freiburg (AG Freiburg HRA 701078) Postadresse: Zita-Kaiser-Str. 5, 79106 Freiburg, vertreten durch die badenovaKONZEPT Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Freiburg (AG Freiburg HRB 702340), diese wiederum vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Markus Riesterer, geschäftsansässig: Zita-Kaiser-Str. 5, 79106 Freiburg

- nachfolgend badenovaKONZEPT genannt -

zur Entwicklung und Erschließung des Baugebiets „Riedweiden/ Sattler Breite III“ in der Gemeinde Teningen im Ortsteil Köndringen.

Vorbemerkung

Nach den Entwicklungszielen der Gemeinde Teningen soll ein neues Wohngebiet „Riedweiden/Sattler Breite III“ im Ortsteil Köndringen mit einer gesamten Bruttofläche von ca. 2,8 ha überplant und erschlossen werden.

Im geplanten Geltungsbereich liegen insgesamt 21 Flurstücke, welche größtenteils in Privateigentum sind.

Der Gemeinderat der Gemeinde Teningen hat bereits am 08. April 2014 den notwendigen Aufstellungsbeschluss gefasst. Das Bauleitplanverfahren soll als Regelverfahren durchgeführt werden.

Die Kommune möchte die Entwicklung und Erschließung des Baugebietes an die badenovaKONZEPT übertragen, welche auf der Grundlage des städtebaulichen Vertrages die Mitwirkung der privaten Eigentümer klärt, mit nicht verkaufsbereiten Eigentümern eine Kostenerstattungsvereinbarung abschließt sowie alle erforderlichen Planungsleistungen durch Dritte erstellen lässt. Darüber hinaus soll der Erschließungsträger eine Bodenordnung/Umlegung und die Erschließung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen und die erschlossenen Baugrundstücke, gemeinsam mit der Kommune, entsprechend den entwicklungspolitischen Zielsetzungen der Kommune vermarkten.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgenden

Städtebaulichen Vertrag

§ 1

Vertragsgebiet

Das Vertragsgebiet umfasst die im beigefügten Lageplan rot umrandeten Flächen (**Anlage 1**) mit einer Fläche von voraussichtlich ca. 2,8 ha. Diese Anlage bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrags.

§ 2

Gegenstand des Vertrages

Die badenovaKONZEPT verpflichtet sich, die nachfolgend genannten Maßnahmen in dem Vertragsgebiet in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchzuführen, soweit nachstehend nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 3

Grundlagenermittlung und Vertragswesen

Die badenovaKONZEPT verpflichtet sich zunächst sämtliche erforderliche Unterlagen zusammenzutragen sowie die Vertragsgrundlagen (Städtebaulicher Vertrag und Erschließungsvertrag) zwischen der Gemeinde Teningen und der badenovaKONZEPT zu erstellen, abzustimmen und abzuschließen.

§ 4

Klärung der Mitwirkungsbereitschaft, Grunderwerb

1. Die Flächen innerhalb der geplanten Gebietsabgrenzung befinden sich größtenteils im Eigentum privater Grundstückseigentümer.
2. Zu einem früheren Zeitpunkt fanden bereits Gespräche zwischen den Grundstückseigentümern und der Kommune statt.
3. Die Kommune strebt an, die Flurstücke innerhalb der Gebietsabgrenzung zu erwerben. Eine Teilnahme einzelner Eigentümer am Verfahren als Umlegungsbeteiligte ist möglich.
4. Die Mitwirkung der Grundstückseigentümer wird nach Beauftragung der badenovaKONZEPT und Abstimmung der Konditionen (Ankaufspreis, baulandpolitische Grundsätze) durch badenovaKONZEPT, auf Wunsch auch gemeinsam mit der Kommune, geprüft. Es werden Einzelgespräche und ggfs. Eigentümersammlungen durchgeführt, Gesprächsergebnisse werden dokumentiert.
5. Auf Wunsch der Kommune wird die badenovaKONZEPT bei der Erstellung und Abstimmung eines Kaufvertragsentwurfes zum Grunderwerb mitwirken.

§ 5

Bauleitplanung

1. Die badenovaKONZEPT verpflichtet sich, alle für die Vorbereitung und Durchführung des Bebauungsplanverfahrens erforderlichen Planunterlagen, Gutachten und Berechnungen usw. im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.
2. Dies gilt auch für etwa notwendige, parallel zum Bebauungsplanverfahren durchzuführende Verfahren (z. B. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans).
3. Die badenovaKONZEPT wird für die vorgenannten Leistungen private Planungs- und Ingenieurbüros in Abstimmung mit der Kommune beauftragen.
4. Die badenovaKONZEPT verpflichtet sich, der Kommune die bereits angefallenen Planungskosten und andere im Zusammenhang mit dem Wohngebiet „Riedweiden/Sattler Breite III“ bereits angefallenen oder noch anfallende sonstige Fremdkosten zu erstatten.
5. Die badenovaKONZEPT verpflichtet sich zur Projektsteuerung der Bauleitplanung unter Wahrung der Letztverantwortlichkeit der Kommune und zur Erstellung einer städtebaulichen Kalkulation auf der Basis der ersten Kostenschätzung.
6. Zur Bodenordnung ist die Durchführung eines vereinbarten, amtlichen Umlegungsverfahrens vorgesehen. Die badenovaKONZEPT verpflichtet sich zur Begleitung der Bodenordnung zur Neuparzellierung der Grundstücke im Vertragsgebiet.

§ 6

Durchführung der Erschließung

Die badenovaKONZEPT verpflichtet sich, die öffentlichen Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet auf der Grundlage der Festsetzungen des künftigen Bebauungsplans „Riedweiden/Sattler Breite III“ und auf der Grundlage des mit der Kommune noch gesondert abzuschließenden Erschließungsvertrags im eigenen Namen und auf eigene Rechnung herzustellen.

§ 7

Ausgleichsmaßnahmen

1. Die badenovaKONZEPT verpflichtet sich, die nach § 1 a Abs. 3 BauGB erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans „Riedweiden/Sattler Breite III“ zu erwartenden Eingriffe einschließlich der erforderlichen zweijährigen Entwicklungs- und Fertigstellungspflege auf eigene Kosten herzustellen. Dies gilt auch für Ausgleichsmaßnahmen, die im Rahmen eines Bebauungsplans der Innenentwicklung nach § 13a festgesetzt werden sowie für vorzeitige Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen), die nach § 44 Abs. 1. BNatSchG erforderlich sind.
2. Soweit die Ausgleichsmaßnahmen bzw. die vorzeitigen Ausgleichsmaßnahmen nicht innerhalb des Vertragsgebietes durchgeführt werden können, ist die badenovaKONZEPT berechtigt, die Pflicht zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen durch Zahlung eines noch

gesondert zu vereinbarenden Ablösebetrages ganz oder teilweise auf die Kommune zu übertragen.

§ 8

Vermarktung der erschlossenen Baugrundstücke

1. Die badenovaKONZEPT wird die erschlossenen Baugrundstücke, gemeinsam mit der Kommune, unter Berücksichtigung der entwicklungspolitischen Zielsetzungen der Kommune vermarkten.
2. Hierfür wird die badenovaKONZEPT, in Abstimmung mit der Kommune, ein entsprechendes Bewerbungsverfahren durchführen bzw. begleiten sowie die Entwürfe der Grundstückskaufverträge erstellen und diese mit der Kommune, dem Notar und den Käufern abstimmen.

§ 9

Finanzierung der Maßnahme, Zahlungsverkehr

1. Die badenovaKONZEPT verpflichtet sich, das für die Baulandentwicklung und -erschließung nach diesem Vertrag erforderliche Finanzierungsmanagement durchzuführen. Hierzu gehört die Finanzierung sämtlicher nach diesem städtebaulichen Vertrag und nach dem noch abzuschließenden Erschließungsvertrag notwendigen Maßnahmen außerhalb des Haushalts, regelmäßiges Kostencontrolling, Fortschreibung der städtebaulichen Kalkulation, steuerrechtliche Projektprüfung und Überwachung.
2. Die nach diesem Vertrag erforderliche Finanzierung wird badenovaKONZEPT über die Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau abwickeln.
3. Sämtliche in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages ein- und ausgehende Zahlungen sind über das von der badenovaKONZEPT auf ihren Namen ausschließlich für das Vertragsgebiet einzurichtende Girokonto abzuwickeln.

§ 10

Übernahme von HOAI Leistungen durch badenovaKONZEPT

Die badenovaKONZEPT ist berechtigt, die Bauoberleitung für die nach dem gesondert abzuschließenden Erschließungsvertrag herzustellenden Erschließungsmaßnahmen für die LpH 7 und 8 der HOAI gem. § 8 Abs. 1 des Erschließungsvertrages ganz oder teilweise selbst zu erbringen. Die badenovaKONZEPT ist berechtigt, diese Leistungen in der Schlussabrechnung nach § 13 als erstattungsfähige Kosten auf der Grundlage der noch mit dem Ingenieurbüro zu verhandelnden Honorarzone für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen in Rechnung zu stellen.

§ 11

Kosten von Leistungen der badenovaKONZEPT

1. Die badenovaKONZEPT ist berechtigt, die in Abs. 2 genannten Kosten in die Schlussrechnung nach § 13 einzustellen.

2. Die badenovaKONZEPT ist berechtigt, für die Leistungsabschnitte I bis VII ein pauschales Honorar in Höhe von 58.500,00 € gemäß Honorarangebot Nr. 2312 vom 10. Mai 2023 (Anlage 2) in Rechnung zu stellen:

- a) Grundlagenermittlung und das Vertragswesen (Leistungsabschnitt I)
- b) Herbeiführung der Mitwirkungsbereitschaft der privaten Grundstückseigentümer im Vertragsgebiet einschließlich der Vorbereitung und Abstimmung des Grundstückskaufvertrages (Leistungsabschnitt II),
- c) Projektsteuerung der Bauleitplanung sowie die Erstellung und Fortschreibung einer städtebaulichen Kalkulation auf der Basis der Kostenschätzung (Leistungsabschnitt III)
- d) Begleitung der Bodenordnung zur Neuparzellierung der Grundstücke (Leistungsabschnitt IV)
- e) Projektsteuerung der Ausschreibung und der Durchführung der Erschließung sowie der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (Leistungsabschnitt V)
- f) In den Pauschalen der Projektsteuerung sind insgesamt drei Teilnahmen an Gremiensitzungen enthalten. Für jede weitere Sitzung wird eine Pauschale in Höhe von 300,00 € in Rechnung gestellt.
- g) Finanzierungsmanagement – Finanzierung außerhalb des Haushalts, regelmäßiges Kostencontrolling, Fortschreibung der städtebaulichen Kalkulation, steuerrechtliche Projektprüfung und Überwachung (Leistungsabschnitt VI)
- h) Vermarktung der erschlossenen Baugrundstücke unter Berücksichtigung der entwicklungspolitischen Zielsetzungen der Kommune einschließlich der Vorbereitung und Abstimmung eines Kaufvertragsentwurfes (Leistungsabschnitt VII)
- i) Die badenovaKONZEPT erhält ein variables Honorar netto. Grundlage ist die Differenz zwischen der Kostenberechnung auf Grundlage von bepreisten Leistungsverzeichnissen von den jeweiligen Fachplanern und den pauschalierten Auftragssummen mit den jeweiligen Firmen. Hierzu zählen auch Ersparnisse aus Honorarverhandlungen ohne Ausschreibungen mit Fachplanern bzw. Fachfirmen. Als Honorar werden 30 % der Differenz der Unterschreitung der pauschalierten Auftragssumme zur Kostenberechnung des Fachplaners vereinbart.
- j) Stundenlöhne (bei zusätzlichen, nicht im Leistungsumfang enthaltenen Arbeiten):
Der Leistungsumfang wird zu gegebener Zeit vor der Erbringung der betreffenden Leistungen mit Ihnen vereinbart. Der Zeitaufwand wird mit monatlichen Stunden nachweisen belegt.

Es gelten folgende Stundensätze:

Projektleiter/innen	79,00 €
Sachbearbeiter/innen	59,00 €

3. Fahrt- und Nebenkosten:

Für Fahrtkosten und Nebenkosten werden 5 % des Gesamthonorars angerechnet.

4. Sämtliche vorgenannten Kostenansätze sind netto und in der Endabrechnung zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer einzustellen. In diesen Beträgen sind keine Fremdkosten (z.B. Ingenieurleistungen, Planungskosten, Gutachten) enthalten.

§ 12

Kosten, die direkt mit den privaten Eigentümern abgerechnet werden können

1. Die badenovaKONZEPT ist berechtigt, folgende Leistungen außerhalb des in § 11 Abs. 2 genannten Pauschalhonorars, direkt mit den betroffenen privaten Eigentümern abzurechnen und hierbei folgende Kosten in Ansatz zu bringen:

Für die Abwicklung von Kostenerstattungsvereinbarungen (Anfordern und Überwachen der Abschlagszahlungen, der Schlusszahlungen mit Gesamtabrechnung, Controlling, Sicherheiten Management, Mahnungs- und Forderungsmanagement; Leistungsabschnitt VII) erhält die badenovaKONZEPT für jede Kostenerstattungsvereinbarung von dem betreffenden privaten Grundstückseigentümer pauschal 1.500 €.

2. Die in Abs. 1 genannten Kostenansätze sind netto und gegenüber den privaten Eigentümern zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer abzurechnen.

§ 13

Abrechnung

1. Über sämtliche Kosten, die der badenovaKONZEPT nach diesem Städtebaulichen Vertrag entstehen, einschließlich sämtlicher Fremdkosten im Zusammenhang mit der Baulandentwicklung und – erschließung des geplanten Wohngebietes „Riedweiden/Sattler Breite III“ sowie über die Kosten für Leistungen der badenovaKONZEPT nach diesem Vertrag ist der Kommune spätestens 6 Monate nach Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß § 14 in zweifacher Ausfertigung Rechnung zu legen (Schlussrechnung).

Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören sämtliche Kosten, die nach dem vorliegenden Städtebaulichen Vertrag von der badenovaKONZEPT zu tragen oder zu erstatten sind, insbesondere der Kommune erstattete Kosten für die Bauleitplanung und Kosten für von der Kommune in Auftrag gegebene Gutachten, Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der für das Bebauungsplanverfahren erforderlichen Planunterlagen, Gutachten und Berechnungen; dies gilt auch für Kosten für notwendige, parallel zum Bebauungsplanverfahren durchzuführende Verfahren, Kosten für Ausgleichmaßnahmen, Kosten für die Durchführung der Erschließung i.S.v. § 6 einschließlich Honorare für Ingenieure und Vermessungsingenieure, Gebühren, Planungskosten, Steuern und Versicherungen, Rechtsanwaltskosten für die Ausarbeitung der Verträge und die projektbegleitende Rechtsberatung, Kosten für die projektbegleitende Steuerberatung, Finanzierungskosten einschließlich der Kosten für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, sonstige Fremdkosten und Steuern, die badenovaKONZEPT im Zusammenhang mit dem Projekt entstanden sind und sämtliche Kosten für Leistungen der badenovaKONZEPT gemäß § 11. Diese Rechnungsausfertigungen verbleiben bei der Kommune.

In der Schlussrechnung sind sämtliche erstattungsfähigen Kosten sowie sämtliche hiervon abzuziehenden Einnahmen aus Grundstücksverkäufen der badenovaKONZEPT sowie aus den Kostenerstattungsvereinbarungen aufgeschlüsselt darzustellen.

2. Soweit sich bei der Abrechnung ein Überschuss bzw. Fehlbetrag ergibt, ist der entsprechende Betrag (Saldo) 2 Monate nach Vorlage der Schlussrechnung an bzw. durch die Kommune auszugleichen.
3. Reicht die badenovaKONZEPT eine Schlussrechnung nicht fristgemäß ein, so ist die Kommune berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Erstellung der Rechnungsunterlagen zu setzen. Legt die badenovaKONZEPT die Rechnung bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, lässt die Kommune die Rechnung auf Kosten der badenovaKONZEPT aufstellen.
4. Nicht erstattet werden diejenigen Kosten, die infolge von Leistungsstörungen entstanden sind, die ausschließlich von der badenovaKONZEPT zu vertreten sind.

§ 14

Vertragslaufzeit

1. Die Laufzeit dieses Vertrags endet mit Abrechnung des Projekts, spätestens jedoch am 31.12.2026.
2. Auf Wunsch der Kommune kann die Laufzeit dieses Vertrags um bis zu 3 Jahre, d.h. maximal bis zum 31.12.2029 verlängert werden. Dieser Wunsch ist der badenovaKONZEPT bis spätestens zum 30.09.2026 schriftlich mitzuteilen. Die Verlängerung wird mit Zugang der Mitteilung bei der badenovaKONZEPT wirksam.

§ 15

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Die Verpflichtung der Kommune zur Saldenübernahme am Ende der Vertragslaufzeit ist ein kreditähnliches Rechtsgeschäft. Dieser genehmigungspflichtige Teil bedarf der Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Er wird erst wirksam, wenn das Landratsamt Emmendingen als für die Kommune zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die entsprechende Genehmigung erteilt hat. Die Genehmigung wird von der Kommune eingeholt. Eine Kopie der Genehmigung wird der badenovaKONZEPT unverzüglich zur Verfügung gestellt.

§ 16

Steuerklausel

1. Sollte dieser Vertrag, aus welchen Gründen auch immer, steuerlich beanstandet werden, verpflichten sich die Parteien, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein den beanstandeten Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis steuerlich unbeanstandet erzielt wird. Die badenovaKONZEPT übernimmt gegenüber der Kommune keinerlei Gewähr, dass die von der Kommune oder privaten Dritten mit dem Vertragsabschluss verknüpften steuerlichen Erwägungen eintreten.
2. Der Kommune ist bekannt, dass die badenovaKONZEPT nach der Bescheinigung des Finanzamts Freiburg-Stadt Bauleistungen im Sinne des § 13 b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt. Für die empfangenen Bauleistungen im Sinne des § 13 b Abs. 2 Nr. 4 UStG wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13 b Abs. 5 UStG). Die o.g. Bescheinigung des Finanzamts Freiburg-Stadt ist bis zum 31.12.2023 befristet.

§ 17 Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird wirksam, wenn alle Vertragsparteien rechtsverbindlich unterzeichnet haben und das Landratsamt Emmendingen als für die Kommune zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung nach § 15 erteilt hat.

§ 18 Rücktrittsrecht, Folgen

1. Die Vertragsparteien sind berechtigt, von diesem Städtebaulichen Vertrag zurückzutreten, falls es der badenovaKONZEPT nicht gelingt, mit den privaten Grundstückseigentümern im Plangebiet eine Mitwirkung zum Verfahren bis zum 31.12.2024 zu erzielen.
2. Die badenovaKONZEPT ist zum Rücktritt gegenüber der Kommune von diesem Vertrag berechtigt, wenn der Bebauungsplan für das Vertragsgebiet nicht bis zum 30.06.2025 in Kraft getreten ist.
3. Die Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner. Das jeweilige Rücktrittsrecht muss spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Entstehen ausgeübt werden.
4. Im Falle des Rücktritts hat badenovaKONZEPT eine Schlussrechnung gemäß § 13 dieses Vertrags innerhalb von 6 Monaten ab Zugang der schriftlichen Erklärung über den Rücktritt zu erstellen.
5. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts hat die Kommune der badenovaKONZEPT- Zug um Zug gegen Übereignung der im Vertragsgebiet erworbenen Grundstücke - sämtliche ihr bis dahin entstandenen Kosten, die Erwerbskosten für die im Vertragsgebiet bereits erworbenen Grundstücke sowie die der badenovaKONZEPT entstandenen und notwendig noch entstehenden Finanzierungskosten zu ersetzen. Außerdem verpflichtet sich die Kommune, die badenovaKONZEPT im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts von sämtlichen Verpflichtungen aus Verträgen mit Dritten freizustellen, deren Abschluss die badenovaKONZEPT zur Durchführung dieses Vertrages und des noch abzuschließenden Erschließungsvertrags für geeignet halten durfte und die im Einvernehmen mit der Kommune abgeschlossen wurden.
6. Ferner hat die Kommune badenovaKONZEPT im Falle des Rücktritts für ihre Leistungen eine pauschale Vergütung nach dem bisher angefallenen Aufwand zuzüglich Mehrwertsteuer zu bezahlen. Hierfür sind die Kosten für die bereits erbrachten Leistungsabschnitte vollständig einzustellen sowie ein angemessener Anteil des Honorars des Leistungsabschnitts, in dem der Rücktrittsgrund entsteht. Wenn sich die Beteiligten über die Höhe dieses Anteils für den letztgenannten Leistungsabschnitt nicht einigen können, ist ein Anteil von 50 % des nach § 11 Abs. 2 vorgesehenen Honorars anzusetzen.
7. Die Zahlung des von der Kommune der badenovaKONZEPT zu erstattendem Betrag hat innerhalb drei Monaten nach Vorlage der Schlussrechnung durch die badenovaKONZEPT zu erfolgen.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die Bestimmungen durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die dem sachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen entsprechen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

Wird eine für den Abschluss dieser Vereinbarung erforderliche Genehmigung bzw. Zustimmung nicht erteilt, so sind die Vertragschließenden verpflichtet, nach Treu und Glauben Vereinbarungen zu treffen, die dem gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis der ursprünglichen Vereinbarung möglichst nahekommen und genehmigungsfähig oder nicht genehmigungsbedürftig sind.

Teningen, den

Freiburg, den

.....
Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
für die Gemeinde Teningen

.....
Markus Riesterer für den Erschließungsträger

Anlagen dieses Vertrages sind:

Anlage 1: Lageplan des Vertragsgebiets

Anlage 2: Honorarangebot Nr. 2312 der badenovaKONZEPT vom 10. Mai 2023

Von diesem Vertrag erhalten

- a) eine Ausfertigung die Kommune,
- b) eine Ausfertigung die badenovaKONZEPT GmbH & Co. KG,
Zita-Kaiser-Str. 5, 79106 Freiburg